

Reorganisierter WM-Datenausweis im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer (Teil II)

FACHINFORMATION
F20 – 04.11.2008

 **VF1** (WM Variables Format)

 **FOF** (WM Financial Object Feed)

 **ONLINE** (Info-Line)

I. Intro

Mit dem Gesetz zur Unternehmenssteuerreform (14.08.2007, BGBl 2007 I, S. 1912) mit Einführung der Abgeltungsteuer („Flat-Tax“) zum 1. Januar 2009 hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Kapitalvermögen im Privatvermögen grundlegend neu geordnet.

In der Fachinfo F07 vom 15.04.2008 hatten wir Sie bereits über eine Reihe von Veränderungen in Form neuer Felder und Decodes informiert. In der Zwischenzeit wurden wichtige Fragen, die sich aus den komplexen Umsetzungsprozessen in den Kreditinstituten ergeben haben, an den Gesetzgeber adressiert und zum Teil durch BMF-Schreiben (05.06.2008, IV C 1 – S 1980-1/08/10008; 13.06.2008, IV C 1 – S 2000/07/0009; 31.07.2008/15.08.2008, IV C 1 – 2000/07/0009) beantwortet. Darüber hinaus gibt es einen Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009, in dem offene Punkte gesetzlich abgesichert werden sollen.

II. Themen

- **Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf Ebene des Sondervermögens bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds**

Im Rahmen der Abgeltungsteuer kann der inländische Investmentfonds die anrechenbare ausländische Quellensteuer als Werbungskosten oder im Rahmen der Anrechnung auf die vom Fonds abzuführende Kapitalertragsteuer berücksichtigen. WM wird dazu drei neue Felder bereitstellen, weil im Rahmen des Kapitalertragsteuererstattungsverfahrens eine Unterteilung notwendig ist, da hier neben dem Bundeszentralamt für Steuern, dem Betriebsstättenfinanzamt noch die inländische Fondsgesellschaft als Erstattungsstelle auftritt.

- **Währungsumrechnung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug bei Veräußerung oder Rückgabe von Investmentfondsanteilen gemäß § 8 Abs. 5 InvStG**

Im Rahmen der Bereinigung des Veräußerungsergebnisses werden die „bereinigten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge“ gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG sowie die „akkumulierten Substanz ausschüttungen“ zum Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses in Euro umgerechnet, die akkumulierten Altersveräußerungsgewinne gemäß § 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG werden erst zum Veräußerungszeitpunkt durch die auszahlende Stelle umgerechnet (Vgl. WM-Felder ID919/920/921 aus dem WM-Release Juni 2008).

- **Währungsumrechnung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den nachholenden Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG**

Die aufgelaufenen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge und akkumulierten Mehrbeträge in Fremdwährung werden zum Stichtag 31.12.2008 mit dem aktuellen EZB-Kurs in Euro umgerechnet. Der zuletzt vorhandene, umgerechnete Währungsbetrag bleibt mit dem alten Stichtag dokumentiert. Ab 01.01.2009 werden die in Fremdwährung veröffentlichten ausschüttungsgleichen Erträge, Mehrbeträge sowie gegebenenfalls Schätzwerte in Euro umgerechnet und über die vorhandenen ID-Felder akkumuliert. Da in der Vergangenheit einige WM-Anwender die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge und akkumulierten Mehrbeträge bereits zum Zeitpunkt des jeweiligen steuerlichen Zuflusses eigenständig von Fremdwährung in Euro umgerechnet und akkumuliert haben, wird WM zusätzlich zwei neue ID-Felder (Parallelfelder zu ID905/909) bereitstellen, die ab 2009 (mit null beginnend) den jährlichen ausschüttungsgleichen Ertrag (Zuwachs) in Euro umrechnen und akkumulieren.

- **Bereinigung des besitzanteiligen Veräußerungsergebnisses bei Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 KStG**

Die dem Anleger zugeflossenen steuerfreien Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto führen im Rahmen der Veräußerung der Aktie zu einer nachträglichen besitzanteiligen Reduzierung der Anschaffungskosten und somit zur Erhöhung des Veräußerungsergebnisses. Die Akkumulierung erfolgt grundsätzlich in der veröffentlichten Währung.

- **Zuständigkeit Kapitalertragsteuerabzug**

Für die Unterstützung des Kapitalertragsteuerabzugs werden zukünftig Informationen geliefert, wer im Rahmen der Abgeltungsteuer die Kapitalertragsteuer abführt. Die Information ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Erträge aus Kapitalvermögen nicht einerseits vom Emittenten und andererseits durch die depotführende Bank steuerlich erfasst werden. Bei Kapitalertragsteuerabzug auf Emittentenebene (z.B. inländischer Genussschein), erhält die depotführende Bank den Nettobetrag.

- **Fondsbuchhaltung**

Zur weiteren Unterstützung der Fondsbuchhaltung werden wir Ihnen weitere steuerliche Kennzahlen bereitstellen. So können Sie anhand neu gelieferter Informationen inländische und ausländische REIT-Erträge sowie steuerfreie Veräußerungsgewinne (Alt-Veräußerungsgewinne) nach Aktien und Renten separieren.

- **Abwicklung von Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) im Rahmen der Abgeltungsteuer**

Die Regelungen des § 20 Abs. 4a EStG bzw. § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG führen zu einer Neuordnung der Bewertung von Kapitalmaßnahmen und machen somit eine Überarbeitung der WM-Matrix nötig. Zukünftig werden eine Vielzahl von Maßnahmen nach der sogenannten „Fußstapfentheorie“ behandelt, d.h., dass z.B. Tauschvorgänge nicht zur Veräußerung der alten Anteile führen, sondern die Anschaffungskosten in den neu eingebuchten/zugeteilten Anteilen fortgeführt werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie aus der in Kürze überarbeiteten WM-Matrix.

- **Anrechenbare ausländische Quellensteuer**

WM hat eine Matrix mit der max. anrechenbaren Quellensteuer pro Land erstellt. Die Informationen werden über die im Release Juni 2008 gelieferten Felder zur Verfügung gestellt.

III. WM-Maßnahmen

WM stellt auf Basis der oben genannten BMF-Schreiben und des Regierungsentwurfs zum Jahressteuergesetz 2009 nachfolgende neue Informationen zur Verfügung. Details einzelner neuer Felder oder Schlüssel entnehmen Sie bitte der WM-Dokumentation.

IV. Reorganisation des WM Datenhaushaltes

A. VF1

1. Neue WM-Felder*

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
ED214	Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf ausländische Dividenden inkl. Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte	E
ED215	Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf deutsche Dividenden	E
ED216	Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	E
ED217	Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Aktien im Privatvermögen	E
ED218	Steuerpflichtige Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne gemäß § 20 Abs. 2 EStG im Betriebsvermögen (ohne Körperschaften)	E
ED219	Steuerpflichtige inländische (=deutsche) Dividenden inkl. anrechenbare Kapitalertragsteuer (25%) gemäß Teileinkünfteverfahren im Betriebsvermögen (ohne Körperschaften)	E
ED212A	KZ Nullmeldung in ED212	E
ED234	Zuständigkeit Kapitalertragsteuerabzug	E
GD505F	KZ Nullmeldung in GD505C	G
GD234	Zuständigkeit Kapitalertragsteuerabzug	G
GV512	Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 KStG	G
ID922	Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag (ab 01.01.2009)	IFP+
ID923	Akkumulierter Mehrbetrag (ab 01.01.2009)	IFP+

2. Neue Schlüssel/Decode

Feldident	Tabelle	Decode	Arbeitsgebiet
KD087	K13	264 Gratisausgabe von Optionsscheinen	K
KD087	K13	313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent	K
KD087	K13	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende	K
KD087	K13	312 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Nettodividende	K
KD087	K13	266 Ausgabe von holländischen Bonusaktien	K
KD087	K13	980 Zuteilung Interim Stücke	K
KD087	K13	282 Kapitalerhöhung über Ausgabe von Optionsscheinen	K
UD087	U29	990 Nachbesserungen	U
UD087	U29	311 Optionsscheine gegen bar	U
UD087	U29	310 Optionsscheine gegen Stücke	U
UD087	U29	300 Ausübung von Zertifikaten und Partizipationsscheinen die Aktien vertreten	U
UD087	U29	350 Rückkaufangebot von Anteilen	U
KD087	K13	310 Zahlung von Stockdividenden	K
UD087	U29	330 Teil-/Volleinzahlung	U
UD087	U29	182 Teilliquidation	U
KD087	K13	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht	K
KD087	K13	265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	K
UD087	U29	980 Wertlose Titel	U
UD087	U29	340 Anschaffung von Anteilen aufgrund von Ausübungsrechten gem. § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG	U

KD087	K13	022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG	K
KD087	K13	281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht	K
UD087	U29	362 Umtausch Aktien innerhalb EWR entspricht § 21 UmwStG (SEStEG); freiwilliger Tausch, Anwendung Fußstapfentheorie	U
UD087	U29	361 Umtausch von Anteilen (Aktien, Anleihen, Sonstiges) mit Inlandsbezug; freiwilliger Tausch	U
UD087	U29	360 Umtausch von Anteilen (Aktien, Anleihen, Sonstiges) ohne Inlandsbezug; freiwilliger Tausch, Anwendung Fußstapfentheorie	U
UD087	U29	291 Verschmelzung Anteile innerhalb EWR; Anwendung Fußstapfentheorie	U
UD087	U29	290 Verschmelzung Anteile außerhalb EWR; Anwendung Fußstapfentheorie	U
KD087	K13	272 Abspaltung Anteile innerhalb EWR; Anwendung Fußstapfentheorie	K
KD087	K13	271 Abspaltung Anteile außerhalb EWR; ohne Inlandsbezug	K
KD087	K13	274 Aufspaltung Anteile innerhalb EWR; Anwendung Fußstapfentheorie	K
KD087	K13	273 Aufspaltung Anteile außerhalb EWR; Anwendung Fußstapfentheorie	K
KD087	K13	253 Spin-off; Anteilsübertragung außerhalb EWR („gewöhnlicher Spin-off“); ohne Inlandsbezug	K
UD087	U29	211 Kapitalherabsetzung; kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	U
UD087	U29	242 Squeeze-out; Abfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) in Form von neuen Anteilen mit Inlandsbezug	U
UD087	U29	243 Squeeze-out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) gem. Rz. 40-41 des BMF-Schreibens vom 25.10.2004	U
UD087	U29	244 Squeeze-out; Abfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) in Form von neuen Anteilen ohne Inlandsbezug gem. Ziffer 1.3 des BMF-Schreibens vom 15.08.2008	U
ID905/ID909	G66	D Umstellung Fremdwährung auf Euro zum 31.12.2008 mit den bis zum 31.12.2008 gemeldeten Werten	IFP****
ID905/ID909	G66	E Korrektur Währungsumrechnung aufgrund Nachlieferung von Daten nach dem 31.12.2008, die in 2008 als steuerlich zugeflossen gelten	IFP*****
GD500/ED035	G22/E09	84 Abgeltende Wirkung im Privatvermögen; Tarifbesteuerung im Betriebsvermögen	G/E**
GD504A	F51	J Nicht relevant für all diejenigen Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 emittiert wurden und vor Einführung der Abgeltungsteuer per 01.01.2009 bei Veräußerung, Abtretung oder Einlösung einer Zinsabschlagsteuer unterlegen hätten	G**
VD052A	U19	A Kapitalertragsteuerpflichtiger Einlösungsbetrag	VVK****

3. Redaktionelle Feldänderungen

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
ED042	Steuerpflichtiger Ertrag § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 10 Buchstabe A EStG	E
ED043	Steuerpflichtiger Ertrag § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG	E
EV213	AG-Erträge VJ	E***
ED148	Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer	E***
VD052A	Art Zinsabschlagsteuerpflichtiger Betrag	VVK

ID905	Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag	IFP
ID909	Akkumulierter Mehrbetrag	IFP
ID917	Schätzwert für ausschüttungsgleiche Erträge	IFP
GD504A	ZASSt bei Veräußerung/Abtretung/Einlösung	G

4. Redaktionelle Schlüssel- /Decodeänderungen

Feldident	Tabelle	Decode	Arbeitsgebiet
GD500/ED035	G22/E09	18 Deutsche Investmentfonds	G/E****
GD500/ED035	G22/E09	22 Deutsche thesaurierende Investmentfonds	G/E****
GD504A	F51	8 Schuldbuchfähige Wertpapiere	G**
KD087	K13	250 Spin-off; Anteilsübertragung innerhalb EWR („gewöhnlicher Spin-off“); Anwendung Fußstapfentheorie	K
UD087	U29	222 Steuerneutraler Titeltausch	U

5. Einfrierung/Deaktivierung bestehender Schlüssel/Decode

Feldident	Tabelle	Decode	Arbeitsgebiet	Voraus-sichtlicher Termin
GD504A	F51	A Ausländische Fonds mit Verpflichtung zur Ermittlung/Bekanntgabe der Zwischengewinne, bei denen WM keine Meldung der Zwischengewinne vorliegt - §§ 17, 18 Abs. 1 AIG	G	**
GD504A	F51	B Ausländische Fonds mit Verpflichtung zur Ermittlung/Bekanntgabe der Zwischengewinne, bei denen andere steuerrelevante Angaben fehlen (bei WM liegt eine Meldung der Zwischengewinne vor) - §§ 17, 18 Abs. 1 AIG	G	**
GD504A	F51	C Ausländische Fonds mit Verpflichtung zur Ermittlung/Bekanntgabe der Zwischengewinne, bei denen andere steuerrelevante Angaben fehlen und bei denen WM keine Meldung der Zwischengewinne vorliegt - §§ 17, 18 Abs. 1 AIG	G	**
GD504A	F51	D Fonds gemäß Auslandsinvestmentgesetz unklar; WM liegen keine Unterlagen zur Klassifizierung und steuerlichen Beurteilung vor	G	**
GD504A	F51	0 Bandbreiten-Optionsscheine/Range Warrants	G	**
GD504A	F51	4 Geldmarktpapiere mit Abweichung von der Pauschalbesteuerung (gültig bis 31.07.1994)	G	**
GD504A	F51	5 Fonds (Bekanntgabe der Zwischengewinne)	G	**
GD504A	F51	6 Ausländische Fonds (ohne Verpflichtung zur Ermittlung und ohne Bekanntgabe von Zwischengewinnen)	G	**
UD/KD087	U29/K13	Über den Termin der Einfrierung einzelner Schlüssel werden wir Sie gesondert informieren		

* Vorbehaltlich mögliche Änderungen

E = Arbeitsgebiet Erträge, IFP = Investmentfondspreise, G = Arbeitsgebiet Stammdaten

** DaWi 21.07.2008; 1. Eildienst zum 57. Änderungsdienst

*** DaWi 25.08.2008; 2. Eildienst zum 57. Änderungsdienst

**** DaWi 22.09.2008; 4. Eildienst zum 57. Änderungsdienst

B. FOF

1 . Neue Inhalte

Bereich	Darstellung in WMS	Beschreibung
Cash-flow	CFTaxAmount mit amountDefinitionIdSymbol TaxFundAmount_27	Angerechnete ausländische Quellensteuer auf ausländische Dividenden
Cash-flow	CFTaxAmount mit amountDefinitionIdSymbol TaxFundAmount_28	Angerechnete ausländische Quellensteuer auf deutsche Dividenden
Cash-flow	CFTaxAmount mit amountDefinitionIdSymbol TaxFundAmount_29	Angerechnete ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge
Cash-flow	CFAmount mit amountDefinitionIdSymbol TaxFundAmount_110"	Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Aktien im Privatvermögen
Cash-flow	CFAmount mit amountDefinitionIdSymbol_111'	Steuerpflichtige Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne gem. § 20 Abs. 2 EStG im Betriebsvermögen
Cash-flow	CFAmount mit amountDefinitionIdSymbol_112'	Steuerpflichtige inländische Dividenden im Betriebsvermögen
Instrument	InstrumentGroupKey mit schemeSymbol 'Zustaendigkeit_KEST-Abzug'	Zuständigkeit Kapitalertragsteuerabzug
Quote	QuoteValue mit quoteTypeSchemeSymbol = '01_Steuerkurse' und valueType = '8039' (Zahlungen aus steuerlichem Einlagenkonto)	Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto gemäß § 27 KStG
Quote	QuoteValue mit quoteTypeSchemeSymbol = '01_Steuerkurse' und valueType = '8028' (akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag ab 01.01.2009)	Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag (ab 01.01.2009)
Quote	QuoteValue mit quoteTypeSchemeSymbol = '01_Steuerkurse' und valueType = '8029' (akkumulierter Mehrbetrag ab 01.01.2009)	Akkumulierter Mehrbetrag (ab 01.01.2009)

2. Neue domain values

Bereich	Darstellung in WMS	Beschreibung
Quote	QuoteValue mit fixingCapitalEventType = 8008 (Umstellung Fremdwährung auf Euro zum 31.12.2008 mit den bis zum 31.12.2008 gemeldeten Werten)	Umstellung Fremdwährung auf Euro zum 31.12.2008 mit den bis zum 31.12.2008 gemeldeten Werten
Quote	QuoteValue mit fixingCapitalEventType = 8009 (Korrektur Währungsumrechnung aufgrund Nachlieferung von Daten nach dem 31.12.2008, die in 2008 als steuerlich zugeflossen gelten)	Korrektur Währungsumrechnung aufgrund Nachlieferung von Daten nach dem 31.12.2008, die in 2008 als steuerlich zugeflossen gelten

3. Neue Referenzdaten

Bereich	Darstellung in WMS	Beschreibung
Tax	TaxType mit idSymbol: <Land gemäß Schema Land_ISO3166_alphabetisch>_84_3> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Abgeltende Wirkung im Privatvermögen; Tarifbesteuerung im Betriebsvermögen
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_VJ_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Nicht relevant für all diejenigen Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 emittiert wurden und vor Einführung der Abgeltungsteuer per 01.01.2009 bei Veräußerung, Abtretung oder Einlösung einer Zinsabschlagsteuer unterlegen hätten
Tax	TaxType mit idSymbol: <DE_A_3> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Kapitalertragsteuerpflichtiger Einlösungsbetrag

4. Redaktionelle Änderungen

Bereich	Darstellung im WMS	Beschreibung
Cash-flow	description zum CFAmount.amountDefinitionIdSymbol '30'	Steuerpflichtiger Ertrag § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 10 Buchstabe A EStG
Cash-flow	description zum CFAmount.amountDefinitionIdSymbol '31'	Steuerpflichtiger Ertrag § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG
Cash-flow	description zum CFAmount.amountDefinitionIdSymbol 'TaxFundAmount_26'	AG-Erträge VJ
Cash-flow	description zum CFAmount.amountDefinitionIdSymbol '97'	Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer
Tax	TaxType.taxShortName „KEStpfl Einlösungsbetrag“.bzw. „Zast bei Disagio“	Art Zinsabschlagsteuerpflich- tiger Betrag
Instrument	TaxType.taxShortName 'ZAST bei Veräußerung' mit TaxType.idSymbol 'DE_Vnn_nn' TaxType.description	ZAST bei Veräußerung/Abtretung/ Einlösung
Instrument / Cash-flow	TaxType.description mit TaxType.taxTypeidSymbol 'DE_18_nn'	18 Deutsche Investmentfonds
Instrument / Cash-flow	TaxType.description mit TaxType.taxTypeidSymbol 'DE_22_nn'	22 Deutsche thesaurierende Investmentfonds
Instrument	TaxType.taxShortName 'ZAST bei Veräußerung' mit TaxType.idSymbol 'DE_V8_3' TaxType.description	8 Schuldbuchfähige Wertpapiere

5. Eingefrorene Dateninhalte

Bereich	Darstellung in WMS	Beschreibung
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_VA_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Ausländische Fonds mit Verpflichtung zur Ermittlung/Bekanntgabe der Zwischengewinne, bei denen WM keine Meldung der Zwischengewinne vorliegt - §§ 17, 18 Abs. 1 AIG
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_VB_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Ausländische Fonds mit Verpflichtung zur Ermittlung/Bekanntgabe der Zwischen- gewinne, bei denen andere steuerrelevante Angaben fehlen (bei WM liegt eine Meldung der Zwischengewinne vor) - §§ 17, 18 Abs. 1 AIG
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_VC_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Ausländische Fonds mit Verpflichtung zur Ermittlung/Bekanntgabe der Zwischen- gewinne, bei denen andere steuerrelevante Angaben fehlen und bei denen WM keine Meldung der Zwischengewinne vorliegt - §§ 17, 18 Abs. 1 AIG
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_VD_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Fonds gemäß Auslandinvestmentgesetz unklar; WM liegen keine Unterlagen zur Klassifizierung und steuerlichen Beurteilung vor
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_V0_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Bandbreiten-Optionsscheine/Range Warrants
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_V4_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Geldmarktpapiere mit Abweichung von der Pauschalbesteuerung (gültig bis 31.07.1994)
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_V5_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Fonds (Bekanntgabe der Zwischengewinne)
Tax	TaxType mit idSymbol: DE_V6_1> Verweis vom Instrument über Instrument.taxRates.TaxRateKey.taxRate.TaxRate auf diesen TaxType	Ausländische Fonds (ohne Verpflichtung zur Ermittlung und ohne Bekanntgabe von Zwischengewinnen)

C. Online

Wir werden Sie in einer gesonderten Kundeninformation über die Änderungen in diesem Produkt informieren.

V. WM-Daten und Informations-Bereitstellung

Die neuen bzw. redaktionell überarbeiteten Felder/Schlüssel wurden zum 57. Änderungsdienst (20.10.2008) zur Verfügung gestellt. Schlüsseleinfrierungen/Schlüsseldeaktivierungen erfolgen voraussichtlich gemäß Punkt 5, letzte Zeile. Eine Unterrichtung erfolgte bereits im Vorfeld via separater Kundeninformation. Die neuen WM-Meldeformulare (Ausschüttung/Thesaurierung) für das Fondsreporting stehen seit September 2008 auf unserer Internetseite zur Verfügung. Eine Unterrichtung erfolgte ebenfalls im Vorfeld via separater Emittenteninformation.

VI. Aussichten

Weitere Änderungen, die sich aus den Anforderungen der derzeit noch laufenden Arbeitskreise bzw. durch Klarstellungen des BMF oder des Jahressteuergesetzes 2009 ergeben, werden wir zum nächsten Release/Zwischenrelease liefern.

Anlagen

FAQ

Anlage:
Kunden-FAQ (Stand 22.10.08)

EUR-Umrechnung zum Stichtag 31.12.2008: ID905, ID909, ID917

Welche Felder sind von der Stichtags-Umrechnung betroffen?

ID905: AKKUMULIERTER AUSSCHÜTTUNGSGLEICHER ERTRAG

ID909: AKKUMULIERTER MEHRBETRAG

ID917: SCHÄTZWERT FÜR DEN FEHLENDEN AKKUMULIERTEN AUSSCHÜTTUNGSGLEICHEN ERTRAG

Welcher Wert wird umgerechnet?

Es wird von den nichtstornierten Fremdwährungs-Akkus/akk. MB/Schätzwerten (Fremdwährungen = Nicht-EUR-Währungen) der am 31.12.2008 jeweils letzte verfügbare Wert in EUR umgerechnet.

Wird auch dann umgerechnet, wenn der zuletzt verfügbare Wert länger zurückliegt (evtl. mehrere Jahre)?

Ja

Werden auch inaktive Gattungen berücksichtigt?

Ja

Wie wird umgerechnet?

Stichtags-Betrag (EUR) =

Stichtags-Betrag (Fremdwährung) * Devisenkurs (EUR/Fremdwährung)

wobei Devisenkurs (EUR/Fremdwährung) = EZB-Kurs

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf acht Nachkommastellen gerundet.

Welcher Umrechnungskurs wird herangezogen?

Der EZB-Mittelkurs per 31.12.2008

Werden die im Rahmen der Stichtagsaktion ausgelieferten Sätze als Stichtagssätze gekennzeichnet?

Ja

Für Erstlieferung des Stichtags-Akku/- akk.MB/-Schätzwertes wird ein besonderer Schlüssel mitgeliefert:

D = Umstellung Fremdwährung auf Euro zum 31.12.2008 mit den bis zum 31.12.2008 gemeldeten Werten

Sollte sich der Stichtagswert nach Durchführung der Stichtagsaktion infolge von Korrekturen/Storni ändern, wird dieser dann mit folgendem Schlüssel geliefert:

E = Korrektur Währungsumrechnung aufgrund Nachlieferung von Daten nach dem 31.12.2008, die in 2008 als steuerlich zugeflossen gelten

Welche Feldpositionen werden ausgeliefert?

ID-Feldposition A (Betrag): der in EUR umgerechnete Stichtags-Akku/-akkMB/Schätzwert
ID-Feldposition B (Währung): immer EUR
ID-Feldposition C (Datum): immer 31.12.2008 und nicht das Akku/akk.MB-Datum/Schätzwert
ID-Feldposition D (Korr-KZ): D (Stichtagsaktion) oder E (bei späterer Korrektur/Storni)

Werden die der Umrechnung zugrunde liegenden Sätze mitgeliefert?

Nein, da erstens keine nochmalige Lieferung bereits gelieferter Sätze erfolgen soll (keine Doppellieferung) und zweitens der zugrunde liegende Satz aus den bereits gelieferten Sätzen eindeutig ableitbar ist.

Erfolgt die Lieferung der Stichtagssätze in einer gesonderten Lieferung?

Der konkrete Auslieferungszeitpunkt ist derzeit noch in Prüfung. Wir werden hierzu noch gesondert informieren.

Anhang

Zahlenbeispiele für Stichtagsaktion

Zahlenbeispiel: Umrechnung Stichtag 31.12.2008 für Akku							
Letzter Fremdwährungsakku (per 30.11.2007) wird mit Devisenkurs per 31.12.2008 (1,1 EUR/USD) umgerechnet, mit Schlüssel D und Akku-Datum 31.12.2008 an Kunden geliefert.							
In Datenbank vorhanden				Auslieferung Stichtagsaktion			
ID905A Betrag	ID905B Währung	ID905C Datum	ID905D Korr-KZ	ID905A Betrag	ID905B Währung	ID905C Datum	ID905D Korr-KZ
1	USD	30.11.2005					
2	USD	30.11.2006					
3	USD	30.11.2007		3,3EUR= 3USD* 1,1EUR/USD	EUR	31.12.2008	D

Zahlenbeispiel: Umrechnung Stichtag 31.12.2008 für Schätzwert							
Letzter Fremdwährungs-Schätzwert (per 30.11.2007) wird mit Devisenkurs per 31.12.2008 (1,1 EUR/USD) umgerechnet, mit Schlüssel D und Schätzwert -Datum 31.12.2008 an Kunden geliefert.							
In Datenbank vorhanden				Auslieferung Stichtagsaktion			
ID917A Betrag	ID917B Währung	ID917C Datum	ID917C Korr-KZ	ID917A Betrag	ID917B Währung	ID917C Datum	ID917C Korr-KZ
5	USD	30.11.2007		5,5EUR= 5USD* 1,1EUR/USD	EUR	31.12.2008	D

Zahlenbeispiel: Umrechnung Stichtag 31.12.2008 für akkumulierten Mehrbetrag							
Letzter Fremdwährungs-akk.MB (per 30.11.2007) wird mit Devisenkurs per 31.12.2008 (1,1 EUR/USD) umgerechnet, mit Schlüssel D und akk.MB -Datum 31.12.2008 an Kunden geliefert.							
In Datenbank vorhanden				Auslieferung Stichtagsaktion			
ID905A Betrag	ID905B Währung	ID905C Datum	ID905D Korr-KZ	ID905A Betrag	ID905B Währung	ID905C Datum	ID905D Korr-KZ
6	USD	30.11.2004					
7	USD	30.11.2005					
8	USD	30.11.2006		8,8EUR= 8USD* 1,1EUR/USD	EUR	31.12.2008	D